

Liebe Betreuende Grundschulen, Eltern- und Fördervereine der Mainzer Grundschulen,

das Schuljahr neigt sich dem Ende, die Freude über die bevorstehenden Sommerferien ist auf allen Seiten groß. Viele Kinder verabschieden sich für den Wechsel auf die weiterführenden Schulen, andere freuen sich auf ihre erste Schulerfahrung und fiebern schon der Einschulung im September entgegen. Das heißt für die Betreuenden Grundschulen ein Wechsel an Betreuungskindern, oftmals auch an Personal und die Hoffnung, dass der Schulstart reibungslos verlaufen wird.



Auch in der Koordination der Nachmittagsbetreuungen an Mainzer Grundschulen wird es zu Neuerungen kommen:

Mitte August werde ich in Mutterschutz und anschließend in Elternzeit für mein zweites Kind gehen, das Anfang Oktober erwartet wird. Das heißt für Sie: Nach den Sommerferien werde ich vorübergehend nicht als Ansprechperson zur Verfügung stehen. Auch E-Mails an meine E-Mailadresse werden nicht weitergeleitet.

Ab dem 22. August 2022 steht Ihnen Herr Pötter für Ihre Fragen und Anliegen zur Verfügung. Seine Kontaktdaten finden Sie unten. Herr Pötter wird Sie über die Elternzeitvertretung informieren, sobald diese die Stelle angetreten hat (voraussichtlich Anfang Dezember). Über geplante Veranstaltungen werden Sie auch weiterhin informiert.

Ich bedanke mich an dieser Stelle für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit. Ich habe mich davon überzeugen können, welchen großen gesellschaftlichen Beitrag Sie leisten und freue mich schon sehr, Sie nach meiner Elternzeit wieder bei Ihren Anliegen unterstützen zu können.

Allen einen schönen und erholsamen Sommer!

Patricia Czaja Castro

Koordination Nachmittagsbetreuungen
an Mainzer Grundschulen

Bis 12.08.2022:

patricia.czaja-castro@stadt.mainz.de

Tel.: 06131/12-2866

Ab 22.08.2022:

Andreas Pötter
Sachgebietsleitung Kinder-, Jugend- und Kulturzentren
andreas.poetter@stadt.mainz.de

Tel.: 06131/12-2103

Angebot für Betreuungskräfte | 1.-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen



<http://lemgo-voices.medien-blomberg.de/vorsicht-heiss-und-fettig-trau-dich-erste-hilfe-massnahmen-einfach-erklart-teil-6/>

Im Jahr 2022 werden noch an folgenden Terminen 1. Hilfe-Schulungen für Betreuungskräfte der Betreuenden Grundschulen in Mainz durchgeführt (noch wenige Plätze frei):

Samstag, 17.09.2022

Freitag, 18.11.2022

jeweils von 8:30 – 16:30 Uhr in den Räumlichkeiten der Malteser in Mainz-Hechtsheim (Robert-Koch-Str. 21, 55129 Mainz)

Die aktuelle Hygienevorschrift schreibt für die Teilnahme u.a. folgendes vor*:

- OG-Regel (kein Nachweis erforderlich)
- Teilnahme mit FF2-Maske, welche am Platz abgenommen werden kann
- Mindestabstand: 1,5 Meter
- Praktische Übungen ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt

Anmerkung: Während der Veranstaltung darf derzeit kein Kaffee angeboten werden. In naher Umgebung befinden sich jedoch bei Bedarf Versorgungsmöglichkeiten (z.B. Imbissbuden / Bäckerei).

Anmeldung: Bis zum 12.08.2022 bei Frau Czaja Castro, danach bei Herrn Pötter (Kontaktdaten siehe Seite 1). Bitte folgendes angeben: Vollständiger Name, Geburtsdatum, ausgewähltes Veranstaltungsdatum und tätige Grundschule.

*Bitte beachten Sie, dass sich die aktuellen Hygienevorschriften kurzfristig ändern können. In diesem Fall werden die angemeldeten Personen im Vorfeld informiert.

Angebot für Betreuungskräfte | Aufsichtspflicht und Kindeswohlgefährdung



<https://www.agif.de/in dex.php/gesetze.html>

Der nächste Termin zur Teilnahme am Seminar zum Thema Aufsichtspflicht und Kindeswohlgefährdung findet statt:

Datum und Uhrzeit: Samstag, 03.12.2022, 9:30 – 14:30 Uhr

Ort: je nach Corona-Inzidenz im Haus Haifa oder als Online-Veranstaltung

Themen:

- Rechtliche Einordnung der Aufsichtspflicht
- Wo beginnt und wo endet die Aufsichtspflicht?
- Wann verletze ich meine Aufsichtspflicht als Betreuungskraft – wann nicht?
- Wie erkenne ich, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und wie handle ich richtig?
- Beispiele aus der Praxis
- Klärung individueller Fragen

Referentin: T. Fichte (Fachdienst Rechtsangelegenheiten Landkreis Marburg)

Anmeldung: Bis zum 12.08.2022 bei Frau Czaja Castro, danach bei Herrn Pötter (Kontaktdaten siehe Seite 1). Bitte folgendes angeben: Vollständiger Name, Geburtsdatum, tätige Grundschule und E-Mailadresse der angemeldeten Person.



Angebot für Betreuungskräfte | Betriebsärztliche Wunschuntersuchung

In der Vergangenheit wurde den Betreuungs- und Leitungskräften der Betreuenden Grundschulen über die Stadt Mainz die Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung angeboten und vereinzelt erneut angefragt. Wir möchten daher auf folgende Punkte hinweisen:

- Laut Arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung (ArbMedVV) existieren für Arbeitnehmer:innen – je nach Tätigkeitsprofil – die Möglichkeit einer Pflichtvorsorge, einer Angebotsvorsorge oder einer Wunschvorsorge.
- Aufgrund der Tätigkeiten einer Betreuungskraft im Ganztage greift die Wunschvorsorge: Der Arbeitgeber muss seinen Beschäftigten regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes ermöglichen. Diese muss allerdings ausdrücklich von Seiten der Arbeitnehmer:innen gewünscht werden (der Arbeitgeber sollte bei der Einstellung auch auf die Option der arbeitsmedizinischen Wunschuntersuchung hinweisen). Dabei bestehen kein fester Angebotstermin bzw. kein fester Turnus. Die Terminvereinbarung erfolgt individuell nach Äußern des Wunsches des Mitarbeitenden auf eine arbeitsmedizinische Untersuchung.
- Der Wunsch auf Untersuchung muss im Zusammenhang mit der konkreten Arbeit stehen (z.B. Hörprobleme aufgrund der hohen Lautstärke während Betreuung, Hautprobleme aufgrund von Tragen von Handschuhen bei mehr als 2 Std./ Tag, etc.).
- Hierbei wichtig: Folgeuntersuchungen zählen nicht zu den Leistungen der Arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung. Das heißt, bei einem festgestellten Hörschaden beispielsweise muss die Betreuungskraft selbstständig einen Termin im HNO-Bereich ausmachen.
- Sollte bei Betreuungskräften der Wunsch auf eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung aufkommen, so können Sie sich gerne an die Koordination der Nachmittagsbetreuungen der Stadt Mainz wenden. Hier können über unsere arbeitsmedizinische Partnerin, der PIMA Health Group, Termine vereinbart werden.

Weiterführende Links:

Arbeitsschutzgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/index.html>

Angebot für Vorstand Förderverein | Online-Seminarreihe für FöV

Rechtsseminar: „Risiken im Ehrenamt – Haftung im Verein“ | Mi., 12.10.22, 17:45-21:00 Uhr (online)

Inhalte:

1. Haftungsgrundlagen
2. Steuerrecht
3. Sozialversicherungsrecht
4. Insolvenzrecht
5. Ordnungswidrigkeiten
6. Strafrecht

Diese Veranstaltung richtet sich explizit an die Vorstandsmitglieder der Mainzer Vereine, welche als Träger einer BGS tätig sind. Sie kann aber auch von anderen interessierten Personen aus dem Bereich der Betreuenden Grundschulen besucht werden. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Seminare keine Einzelberatung stattfinden kann. Dafür wäre eine individuelle Prüfung des genauen Sachverhalts und der Unterlagen erforderlich.

Referent: Rechtsanwalt M. Mages (Fachanwalt für Arbeits- und Vereinsrecht) <https://www.rechtsanwalt-mages.de/>

Anmerkung: Die Teilnahme eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin einer jeden Schule wird dringend empfohlen.

Anmeldung: Bis zum 12.08.2022 bei Frau Czaja Castro, danach bei Herrn Pötter (Kontaktdaten siehe Seite 1) unter Angabe von Name und tätiger BGS.

Angebot für Leitungskräfte | Individuelle Supervision von Leitungskräften

Für das neue Schuljahr besteht erneut die Möglichkeit für Betreuende Grundschulen und Fördervereine eine supervisorische Begleitung zu erhalten. Dabei können bestehende Strukturen reflektiert und angepasst, angestrebte Veränderungen begleitet oder schwelende Konflikte beleuchtet werden.

Rahmen: Supervisorische Begleitung an individuell vereinbarten Terminen á 90 Minuten im Jahr 2022 durch die Supervisorinnen Diana Bruski und Nicola Raschendorfer.

Anmeldung: Interessierte Leitungskräfte melden sich bitte per E-Mail bis zum 12.08.2022 bei Frau Czaja Castro, danach bei Herrn Pötter (Kontaktdaten siehe Seite 1).

Angebote für Kinder | Preis für Mainzer Ferienkarte wurde halbiert



Anfang Juni hat der Mainzer Stadtrat beschlossen, den Preis für die Ferienkarte 2022 zu halbieren. Somit zahlen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren für das städtische Sommerferienprogramm **nur noch 14,- Euro bzw. 7,- Euro ermäßigt**. Die Ferienkarte ist gültig von Samstag, 23. Juli bis Sonntag, 04. September 2022.

Mit der Mainzer Ferienkarte kann man:

- kostenlos Bus und Straßenbahn in Mainz und Wiesbaden fahren
- kostenlos das Schwimm- und Freibad besuchen (Mombach und Taubertsbergbad)
- Vergünstigungen bei Stammangeboten erwerben (ohne Anmeldung)
- sich für Veranstaltungen anmelden (u.a. 43 Ferienfahrten, darunter auch Eltern-Kind-Fahrten).

Neu in diesem Jahr: Die Anmeldung erfolgt online über ein Buchungsportal.

Infos zur Ferienkarte: <https://www.jugend-in-mainz.de/ferienkarte.html>

Anmeldungen zu Einzelveranstaltungen: <https://www.unser-ferienprogramm.de/mainz/index.php>



WICHTIG! | Das neue Nachweisgesetz (NachwG)

Die Ausgestaltung von Nachweisen wurde 1995 im Nachweisgesetz (=Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen) festgehalten. Eine Überarbeitung wurde aufgrund einer EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen am 23.06.2022 verabschiedet und tritt schon zum 01.08.2022 in Kraft.

Betroffen sind alle Neuverträge für Arbeitnehmer:innen mit Arbeitsbeginn ab dem 01.08.2022, sowie – auf Aufforderung der Arbeitnehmer:innen – bereits geschlossene Verträge. Sollten bestehende Mitarbeiter:innen von dem Recht des neuen Nachweisgesetz Gebrauch machen, so muss der Arbeitgeber dann innerhalb von sieben Tagen reagieren und bereits die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich aushändigen.

Es ist sowohl möglich, die Informationen, die nun nach dem Nachweisgesetz gefordert werden, aber bisher nicht in schriftlicher Form ausgehändigt wurden, nun in den Arbeitsvertrag einzuflechten oder aber die bisherigen Vertragsmuster beizubehalten und ein Zusatzdokument einzureichen. Was genau und ob etwas zusätzlich schriftlich ausgehändigt werden muss, ist abhängig von den bisher verwendeten Vertragsmustern jedes einzelnen Fördervereins. Eine pauschale Antwort kann daher nicht gegeben werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass alle Arbeitgeber ihre Arbeitsvertragsmuster/Nachweise überprüfen und entsprechend anpassen müssen (denn die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage beispielsweise war bisher selten Teil des Arbeitsvertrags/Nachweises).

Zu beachten gilt u.a.:

1. Das NachwG erfasst nun alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (und damit auch die vorher ausgenommenen Aushilfen).
2. Es gibt unterschiedliche Fristen, bis wann die einzelnen Vorgaben vorgebracht werden müssen (bis zum ersten Arbeitstag, innerhalb von sieben Tagen bzw. innerhalb des ersten Monats). Es ist allerdings ratsam, idealerweise bereits vor Arbeitsbeginn die neuen Verträge inklusiver aller erforderlichen Informationen unterzeichnen bzw. unterzeichnen zu lassen.
3. Sollten sich wesentliche Arbeitsbedingungen ändern, muss der Arbeitgeber die Belegschaft initiativ bereits am Tag der Änderung schriftlich davon unterrichten.
4. Bei den im NachwG gelisteten Bedingungen muss (weiterhin) die Schriftform gewahrt werden. Das heißt, der Arbeitsvertrag bzw. das Zusatzdokument müssen ausgedruckt, eigenhändig von beiden Seiten unterzeichnet und persönlich übergeben bzw. postalisch gesendet werden.
5. Verstöße können nun mit je bis zu 2.000,- € Strafe geahndet werden (§ 4 NachweisG).

Das neue Nachweisgesetz ist noch nicht veröffentlicht worden. Bitte informieren Sie sich hier selbstständig, um die geforderten Formalien einzuhalten.

Weiterführende Informationen: [Neues Nachweisgesetz Arbeitsverträge jetzt nur noch schriftlich und mit mehr Inhalt | Bundesrechtsanwaltskammer \(brak.de\)](#)

Veröffentlichung der Bundesrechtsanwaltskammer v. 01.07.2022

Wissenswertes | Schweigepflichtsentbindung

Der Umstand, dass die Nachmittagsbetreuung eine schulische Veranstaltung ist, bedeutet nicht, dass die Betreuungskräfte Teil der Schule sind und sich automatisch mit Schulpersonal – wie den Klassenlehrer:innen – austauschen dürfen. Zur Verbildlichung: Die Polizei führt eine Schulveranstaltung zum Thema Verkehr durch. Der Umstand, dass es sich hierbei um eine Schulveranstaltung handelt, bedeutet nicht, dass die Lehrer:innen persönliche Daten der Kinder an die Polizei weitergeben dürfen. Ein solcher Austausch sollte deshalb auch nur dort stattfinden, wo die Eltern sich damit einverstanden erklären.

Es ist daher ratsam, die Eltern der – neuen – BGS-Kinder vor bzw. zum Schuljahresbeginn eine Schweigepflichtsentbindung unterschreiben zu lassen.

Damit würde eine Entbindung der Lehrkräfte von der Schweigepflicht gegenüber den Betreuungspersonen und andersherum gewährleistet und somit eine Grundlage für den Austausch zwischen Lehrkräften und Betreuungspersonen geschaffen. Die Schweigepflichtsentbindung sollte so formuliert werden, dass ausdrücklich in die Datenübermittlung an die Betreuungspersonen eingewilligt wird.

Eine Vorlage zur Verwendung finden Sie hier unter Informationen für Betreuende Grundschulen: <https://www.jugend-in-mainz.de/nachmittagsbetreuung-an-grundschulen/schweigepflichtsentbindung.html>

Wissenswertes | Kind wird nicht nach Betreuungszeit abgeholt

Nach Rücksprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst Mainz (ASD) sollten folgende Schritte beachtet werden, für den Fall, dass ein Kind nicht nach der regulären Betreuungszeit abgeholt wird und die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind:

1. Eine Betreuungsperson wartet mit Kind auf dem Schulgelände/ in den Betreuungsräumen auf das Erscheinen einer abholberechtigten Person
2. Ggf. Schulleitung informieren
3. Dokumentieren: Datum und Uhrzeit, gab es in der Vergangenheit noch andere Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kind?

Eltern **erscheinen** nach Wartezeit

- ⇒ Im Gespräch Grund für spätes Erscheinen prüfen
- ⇒ darum bitten, Kind in Zukunft pünktlich abzuholen

Eltern **erscheinen nicht**

- ⇒ Prüfen, ob Kind Erlaubnis hat, alleine nach Hause zu gehen
- ⇒ Weitere abholberechtigte Personen anrufen
- ⇒ Im äußersten Notfall (niemand taucht nach ca. 2 Stunden auf, niemand von Schule erreichbar, k. Nachhausegeh-Erlaubnis):
- ⇒ ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) oder Polizei informieren

Wichtig: Die Verständigung von ASD oder Polizei sollte der letzte Handlungsschritt sein. Sobald diese Institutionen über den Fall informiert worden sind, müssen sie dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachgehen. Dies kann enorme Auswirkungen auf die Beziehung zwischen Eltern



und Betreuender Grundschule haben. Zumal Eltern in der Regel ein Recht darauf haben, vor Meldung von Kindeswohlgefährdung über diesen Schritt informiert zu werden.

Es bietet sich an, als BGS-Team die Schritte im Falle des Nichtabholens eines Kindes an der eigenen BGS durchzuspielen und im BGS-Handbuch festzuhalten. Außerdem ist in diesem Zusammenhang sinnvoll, im Vorfeld zu prüfen, welche Kinder über einen Haustürschlüssel verfügen und auch alleine nach Hause gehen könnten bzw. die Telefonnummern von abholberechtigten Personen zu prüfen und zu aktualisieren.

Wissenswertes | Möbelspenden

Auf der Homepage <https://weitergeben.org/> können deutschlandweit Gebrauchtmöbel aus dem Bereich Schule, Büro, Kantine und Hotel gespendet oder erworben werden. In der Regel können die Spenden kostenfrei oder für eine sehr niedrige Vermittlungsgebühr abgeholt werden. Auch ist es sozialen bzw. gemeinnützigen Einrichtungen und Vereine möglich, konkrete Suchanfragen einzustellen. Der Betreiber der Seite hat auch ein Profil bei ebay-Kleinanzeigen: <https://www.ebay-kleinanzeigen.de/s-bestandsliste.html?userId=66981883>



Impressum:

Koordination Nachmittagsbetreuungen an Grundschulen, Postfach 3620 , 55026 Mainz Telefon +49 6131 12-2866, www.jugend-in-mainz.de

Haftungshinweis:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.